

**Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Süendamm“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst vom 23.01.2018 wird die Straße „Süendamm“ gemäß § 6 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (in der Fassung des Gesetzes vom 15.11.2016, GV NRW S. 934) wie folgt gewidmet:

Die im Eigentum und in der Straßenbaulast der Stadt Sendenhorst stehende Straße „Süendamm“ (Gemarkung Sendenhorst, Flur 43, Flurstück 1968 sowie Flur 22, Flurstück 2) wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Der im Eigentum und in der Straßenbaulast der Stadt Sendenhorst stehende Stichweg „Süendamm“ (Gemarkung Sendenhorst, Flur 43, Flurstück 3213) wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet, wobei der Gemeingebrauch auf die Nutzung als verkehrsberuhigter Bereich beschränkt wird.

Die Flurstücke sind im beigefügten Übersichtsplan schraffiert gekennzeichnet. Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 202, zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von dieser signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV vom 24.11.2017, BGBl I S. 3803) sowie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

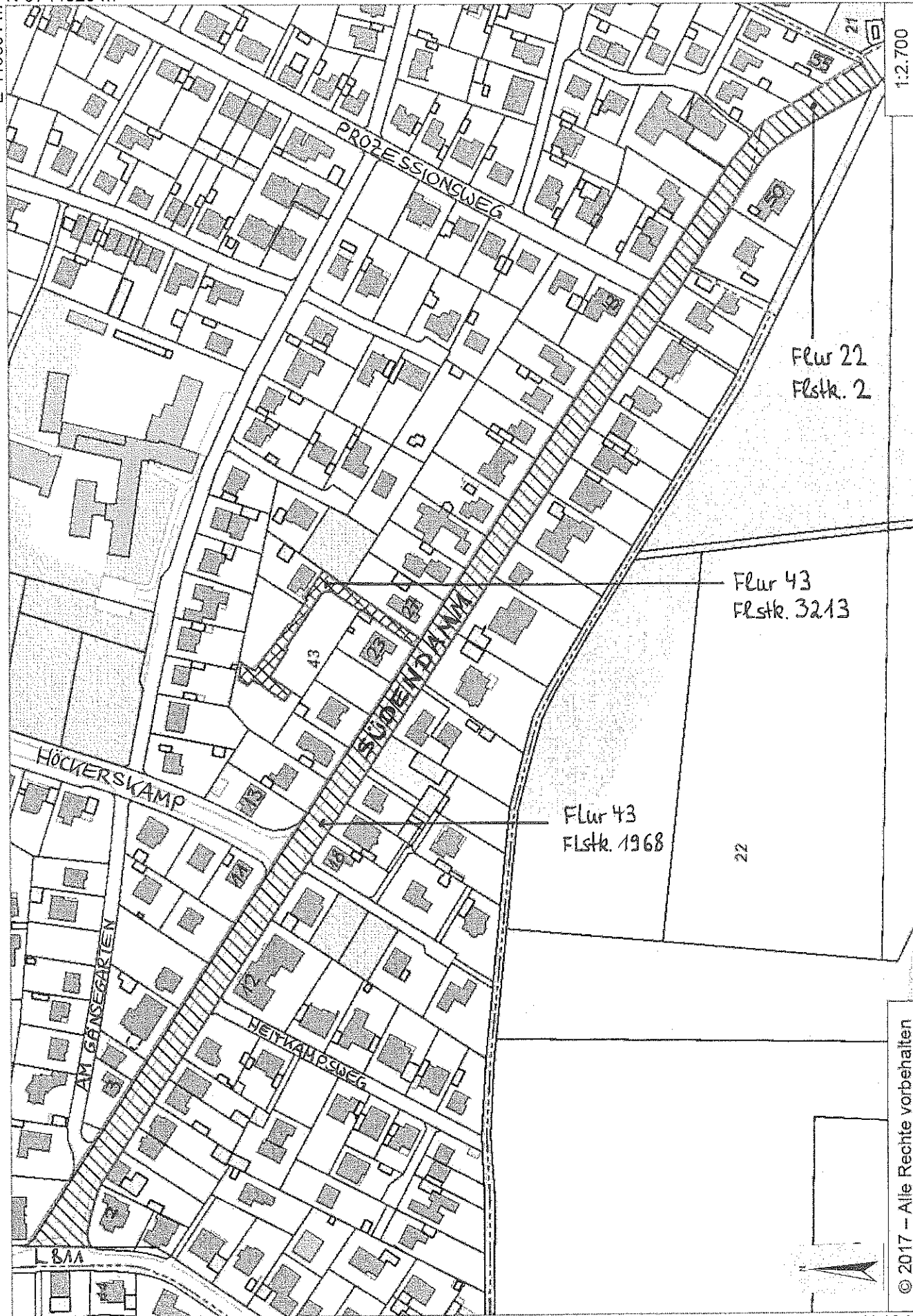
Sendenhorst, den 21.02.2018


Streffing

N 5744029 m

E 419891 m

1:2.700



Flur 43
Flstck. 3213

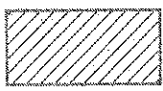
Flur 43
Flstck. 1968

Flur 22
Flstck. 2

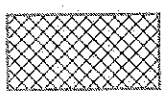
© 2017 – Alle Rechte vorbehalten

E 419213 m

N 5743560 m



uneingeschränkte Widmung
(Hauptstrang, Flur 43, Flurstück 1968 und Flur 22, Flurstück 2)



eingeschränkte Widmung als verkehrsberuhigter Bereich
(Stichweg, Flur 43, Flurstück 3213)